

0,06% Wertanpassung in 2014: Widerspruch unumgänglich!

Ohne Skrupel wurde uns förmlich zur Kenntnis gegeben, dass - wie seit 2012 praktiziert – lediglich die teilweise Anpassung der laufenden Leistungen der betrieblichen Altersversorgung der Regelfall sein soll.

Die Regelanpassung gemäß Leistungsrichtlinien der Stiftung bzw. der geltenden Gesamtbetriebsvereinbarung unserer Altersversorgung um 0,25% in 2014 überfordern demzufolge unsere Ruhegehaltskasse?

- Die stiftungsrechtliche Autonomie der RGK (Stiftung): belanglos!
- Die Anpassungsprüfungspflicht: Es gilt der Herr-im-Hause-Standpunkt.

Der 2014 monatlich eingesparte Betrag ist diesmal sogar geringer als der Wert der Briefmarke, die zum Versand dieses denkwürdigen Schreibens erforderlich war. Wieviel Schamgefühl haben unsere ehemaligen Interessenvertreter eigentlich noch?

Gegebenenfalls gibt es da noch den Einen oder Anderen, der den Verantwortlichen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) noch ein Stück Vertrauen entgegenbringt. Wir haben keinerlei Vertrauen mehr! Es bleibt die Hoffnung, dass angesichts des hemmungslosen Eingriffes in unsere Eigentumsverhältnisse dennoch nicht zu viele KollegInnen bereits resigniert haben.

Der Ausgleich des Kaufkraftverlustes ist in Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes dann erfüllt, wenn die Teuerung, gemessen am deutschen Verbraucherpreisindex, ausgeglichen wird.

Die Verantwortlichen unserer Ruhegehaltskasse (ehemals GR, GBR und BV der DAG) haben sich uns gegenüber keiner Verantwortung zu stellen. Also konnten sie sich ungehemmt entscheiden, lediglich noch Zahlstelle für ver.di sein zu wollen.

Und die Arbeitgeberin ver.di? Sie hat nicht das Recht, sich auf eine vermeintliche wirtschaftliche Notlage zu berufen und stiftungswidrig in den uns zustehenden Werterhalt der Betriebsrenten einzugreifen.

Die Anpassung von Betriebsrenten an die Kaufkraftentwicklung kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn und soweit dadurch eine übermäßige Belastung des ver.di-Haushaltes verursacht würde.

Nicht zu vergessen: Wir reden über eine „eingesparte“ Gesamtbelastung in Höhe von etwas mehr als € 11.000,- für das komplette Jahr 2014 !

Und dies bei einem Stiftungsvermögen von € 120.390.000,- per 31.12.2012! ver.di selbst trägt ohnehin keinen Cent bei.

Zudem: Die ver.di-Beitragseinnahmen waren im vergangenen Jahr mit rund 434,2 Millionen Euro um rund 10,7 Millionen Euro höher als 2012 und erreichten damit den besten Wert seit 2004!

- Der Maßstab gewerkschaftlicher Grundsätze bzw. satzungsgemäßer Ansprüche auch für ehemals Hauptamtliche: Für die Tonne!
- Vertrauensschutz hinsichtlich der Zusagen unseres Arbeitgebers DAG während des aktiven Arbeitsverhältnisses: Was stört mich das Geschwätz von gestern!

Die Arbeitsgerichtsbarkeit Hamburg war bisher ungeprüft der Auffassung, dass eine rechtmäßige Wertanpassung ver.di nicht zuzumuten sei. Sicher nicht ganz abwegig, an dieser Stelle von einem „politischen Urteilsverfahren“ zugunsten einer Gewerkschaft als Arbeitgeber zu sprechen.

Und zum Überblick derjenigen, die tatsächlich behaupten, die Alten würden sich bereichern:

	Inflationsrate	Gehaltsanpassung ver.di	„Wertanpassung“ RGK
2011	2,3%	1,7% + Einmalzahlung von 240 €	0,00%
2012	2,0%	1,3% + Einmalzahlung von 400 €	0,25%
2013	1,5%	2,9%	0,55%
2014	ca. 1,5%	2%	0,06%
#	ca. 7,3%	7,9% + Einmalzahlung von 640 €	0,86%

Unsere betriebliche Altersversorgung wird gezielt Jahr für Jahr weiter entwertet. Und dies nur, damit der Arbeitgeber ver.di auch noch für die nächsten Jahrzehnte nicht einen Cent zur Vorsorge beitragen muss. Eine skandalöse gewerkschaftspolitische Grundeinstellung!

Zum Stellenwert gewerkschaftlicher Interessenvertretung für ehemals hauptamtliche Beschäftigte muss wohl kaum noch etwas hinzugefügt werden.

Wer nun meint, die anderen würden es schon richten: Innerhalb einer 3-Monats-Frist ist gegenüber der Ruhegehaltskasse (Stiftung) und ver.di formlos Widerspruch gegenüber dem Leistungsbescheid einzulegen.

Wer dies nicht für nötig hält, verzichtet für immer auf diesen Leistungsbestandteil!

Den derzeit noch bei ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten wird zudem dringend empfohlen, vom ver.di-Bundesvorstand und gegenüber den Betriebsräten den Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 4% ihres Arbeitsentgelts seit 2001 für die betriebliche Altersversorgung einzufordern. Für den Fall der Verweigerung bleibt dann noch, den Rechtsschutz für Klagen gegen den ver.di-Bundesvorstand zu beantragen.

Nur so kann auch die bisher unterlassene Gleichbehandlung mit den KollegInnen der anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften hergestellt werden.

Peter Stumph	Heino Rahmstorf	Reinhard Dröner
Lothar Bochat	Theodor Walter	Rolf Aschenbeck
	Ekkehard Nothofer	Harald Kötter

Anlagen: Musterwidersprüche RGK und ver.di